



16. Kurseinheit Nichtvermögens- delikte

Wiederholungsfall:

Gerichtsvollzieher G will aufgrund eines Urteils bei S in dessen Wohnung seine Goldmünzensammlung pfänden. S streitet ab, irgendwelche Schulden zu haben. Als G trotzdem pfänden will droht S dem G an, ihn zu schlagen, wenn er nicht sofort die Wohnung des S verlässt. G verlässt daraufhin die Wohnung. Es stellt sich heraus, dass das Urteil eine Person mit gleichem Vor- und Nachnamen betraf, welche vor kurzer Zeit in das große Mehrfamilienhaus eingezogen war, in welchem auch der S wohnt.

Strafbarkeit des S?

I. § 113 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) G = Zur Vollstreckung berufener Amtsträger (+)

bb) Bei Vornahme einer solchen Diensthandlung
(+) (vgl. §§ 753 ff, 808 ff ZPO)

cc) Widerstand geleistet durch Drohung mit Gewalt (+)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Tatbestandsannex: Rechtmäßigkeit der Diensthandlung nach § 113 Abs. 3

(-), da kein Titel gegen S vorlag

→ Aber: Irrtumsprivileg des Staates!

16. Kurseinheit NVD

→ Irrtum auf SV-Ebene und keine grobe Fahrlässigkeit (+)

=> § 113 Abs. 3 (+)

3. Rechtswidrigkeit (+)

4. Schuld

→ § 113 Abs. 4?

- Irrtum zwar unvermeidbar aber Maßnahme zumutbar

=> § 113 Abs. 1 (+)

II. § 240 Abs. 1, 2 (+,-)

**Ergebnis: S hat sich wegen Widerstands gegen
Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht.**

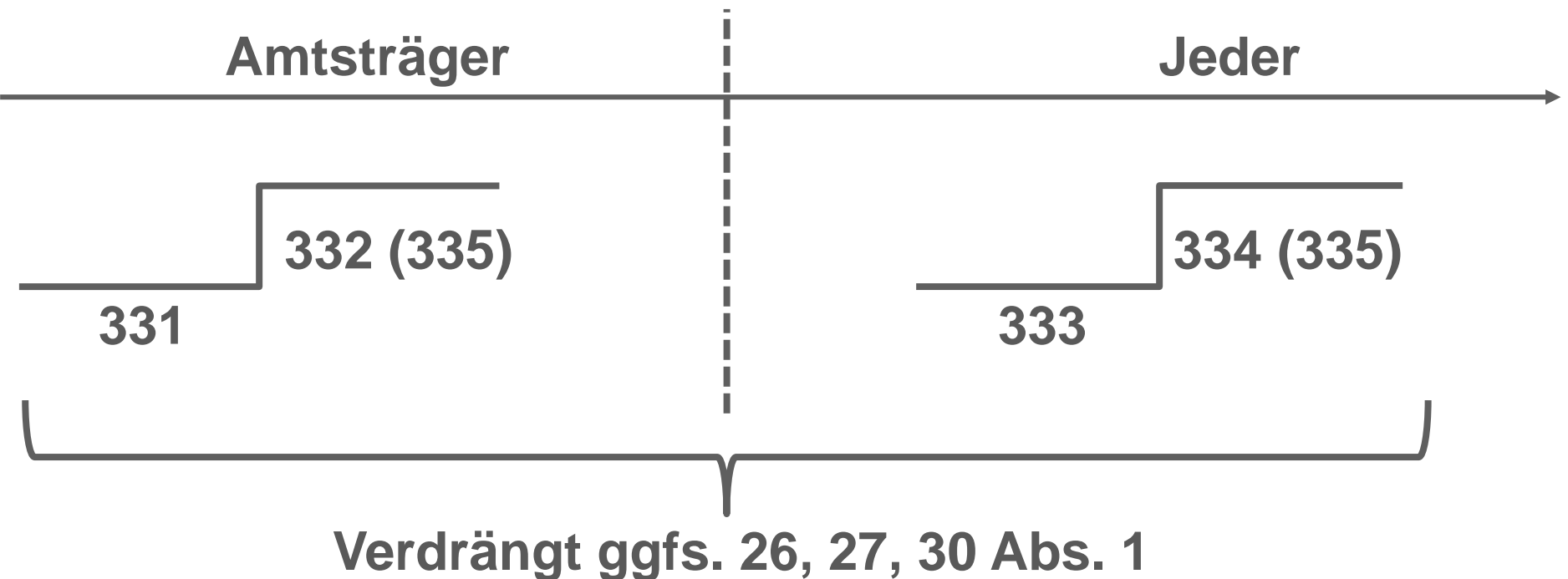
Bestechungsdelikte (§§ 331 ff)

- A. Bestechungsdelikte sollen die Sachlichkeit der staatlichen Entscheidungen gewährleisten (d.h. Korruption soll unterbunden werden)**

- B. Bestechungsdelikte sind in einigen Bundesländern kein Prüfungsstoff (in Berlin/Brandenburg schon)**

- C. Es ist sehr wichtig, die Systematik der Normen zu erfassen!**

Systematik der §§ 331 ff



Objektiver Tatbestand von ...

332 (Qual.)

331

1. Amtsträger / sonst Verpfl.
2. Vorteil für sich / Dritten
3. - Fordern
- Sich versprechen lassen
- Annehmen
4. Für die Dienstausbübung

Ebenso!

4. - Pflichtwidrige Diensthdlg.
- Als Gegenleistung dafür

Fall 18:

Vorbemerkungen:

- Hier sind drei Tatkomplexe zu bilden

Erster Tatkomplex: Die Führerscheinprüfungen

Strafbarkeit des A

I. § 332 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Amtsträger oder sonst besonders Verpflichteter

(1) Amtsträger iSv § 11 Abs. 1 Nr. 2 c

(-), nur im Auftrag der Fahrschule Kommunikation von Prüfling und Prüfer ermöglicht

(2) Besonders Verpflichteter iSv § 11 Abs. 1 Nr. 4 b

(-), weil nicht im Auftrag der Prüfstelle tätig, sondern im Auftrag des F

Arg. - Gleichstellung von „bei beschäftigt“ mit „für tätig“ zeigt, dass Prüfstelle beauftragt haben muss

=> § 332 Abs. 1 (-)

II. § 271 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Öffentliche Urkunde (+), Führerschein

bb) Bewirken einer unwahren Beurkundung mit gesteigerter Beweiskraft

(-), der Führersein sagt nichts über das ordentliche Erbringen der Voraussetzungen für die Fahrerlaubniserteilung aus

=> § 271 Abs. 1 (-)

Zweiter Tatkomplex: Die Bewirtungen des K

A. Strafbarkeit des K

I. § 332 Abs. 1

(-), da jedenfalls kein Gegenwert für (konkrete) pflichtwidrige Diensthandlung

II. § 331 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) K = Amtsträger nach § 11 Nr. 2 a (+)

bb) Vorteil (+), kostenfreie Bewirtungen

cc) für die Dienstausbübung angenommen

(+), der böse Anschein der Käuflichkeit genügt

dd) Sozialadäquat?

→ Einladungen unter Freunden zum Essen?

Hier (-), da einseitig

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (+)

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld

§ 17, aber vermeidbar

=> § 331 Abs. 1 (+) (in 10 Fällen)

B. Strafbarkeit von A und E

I. §§ 333 Abs. 1, 25 Abs. 2 ...(+) (in 10 Fällen)

Dritter Tatkomplex: Die Änderungsvorschläge von E und K

A. Strafbarkeit des K

I. § 332 Abs. 1

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) K = Amtsträger (+), s.o.

bb) Vorteil (+), kostenfreie Bewirtung

cc) Versprechen lassen (+)

- dd) Für eine pflichtwidrige Diensthandlung (+)
- ee) Als Gegenleistung
(-), nicht als Gegenleistung; die Diensthandlung sollte die E nur im Nachhinein schadlos stellen

=> § 332 Abs. 1 (-)

II. § 331 Abs. 1 ... (+)

B. Strafbarkeit der E

I. § 334 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 ... (+)

II. § 333 Abs. 1 (+,-)

Konkurrenzen und Gesamtergebnis:

K hat durch elf unterschiedliche Handlungen jeweils eine Vorteilsannahme begangen. Diese Taten stehen in Tatmehrheit zu einander, zu behandeln nach § 53.

A und E haben in zehn Fällen jeweils eine Vorteilsgewährung in Mittäterschaft begangen, ebenfalls zu behandeln nach § 53.

Die von E noch begangene Bestechung steht dazu auch in Tatmehrheit.

K hat sich wegen Vorteilsannahme in elf Fällen strafbar gemacht.

A und E haben sich wegen Vorteilsgewährung in zehn Fällen und B zudem noch wegen Bestechung strafbar gemacht.

Ende

